



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Gerichtsstandsklauseln in der privaten Durchsetzung des EU-Kartellrechts“

Dissertation vorgelegt von Polina Westerhoven

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Die neue Rolle des *private enforcement* als komplementärer Spieler der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung in Europa markiert den Beginn eines neuen Kapitels für die Verwirklichung der unionsrechtlichen Wettbewerbsordnung. Die zentrale Bedeutung kommt hier dem EU-rechtlichen Kartellschadensersatzanspruch zu, der weitgehend von der Rechtsprechung des EuGH ausgestaltet wurde. Im Jahre 2014 griff auch der Unionsgesetzgeber regelnd ein. Richtlinie 2014/104/EU etablierte Mindeststandards hinsichtlich bestimmter Eckpunkte der privaten Kartellrechts-durchsetzung. Eine der signifikantesten Hürden, die im Wege einer effektiven Durchsetzung des Kompensationsrechts stehen, wurde allerdings nicht verbindlich geregelt. So bleibt das auf das Missverhältnis zwischen dem erheblichen Aufwand eines Kartellzivilprozesses und der Höhe des vom einzelnen Kartellopfer erlittenen Schadens zurückzuführende Problem der rationalen Apathie weitgehend unbehandelt. Die Kommissionsempfehlung zum kollektiven Rechtsschutz scheiterte, brauchbare Lösungen zu bieten. Der eigentliche Katalysator in der europäischen Privatudurchsetzung bleibt das Geschäftsmodell der Spezialvehikel zur gebündelten Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen.

Das europäische Zuständigkeitsrecht enthält keine besonderen Vorschriften für den Bereich des Kartellprivatrechts. Dennoch bietet die EuGVO (bzw. das LugÜ) adäquate Lösungen zur Geltendmachung von Schäden, die auf eine Verletzung der unionsrechtlichen Wettbewerbsvorgaben zurückzuführen sind. In Einzelfällen können die Zuständigkeit am Beklagtensitz sowie der Vertragsgerichtsstand eine interessante Möglichkeit darstellen. Die attraktivste Option für Kartellopfer bieten aber der Mehrbeklagtengerichtsstand sowie der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Durch diese Zuständigkeiten, insbesondere in ihrer Konkretisierung durch die jüngste EuGH-Rechtsprechung, wird sowohl Direktabnehmern eines Kartells als auch mittelbaren Abnehmern und Preisschirmgeschädigten eine gebündelte Durchsetzung der ihnen zustehenden Schadensersatzansprüche ermöglicht.

Dieser durchaus klägerfreundliche Zuständigkeitsrahmen kann allerdings durch die parteiautonome Wahl eines mitgliedstaatlichen Gerichts abbedungen werden. Problematisch sind hier die Konstellationen, in denen die Parteien bereits vor Streitentstehung eine Forumwahlklausel im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung miteinander vereinbart haben. Zwar sind solche Gerichtsstandsvereinbarungen, auch im Hinblick auf Streitigkeiten mit Bezug zum EU-

Kartellrecht, zulässig, es ist allerdings stets zu prüfen, ob die sachliche Reichweite der Klausel den im Einzelfall streitigen Anspruch erfasst. Diese Beurteilung hat sich primär nach dem unionsrechtlichen Grundsatz der engen Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen sowie nach dem Prinzip der zuständigkeitsrechtlichen Vorhersehbarkeit zu richten. Eine Einbeziehung von Kartellschadensersatzansprüchen setzt voraus, dass der Klauselwortlaut ausdrücklich auf wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten Bezug nimmt. Der allgemeine Hinweis auf vertragliche oder außervertragliche Ansprüche reicht nicht aus. Andere Streitigkeiten im Bereich des Kartellrechts, etwa solche, die die Wirksamkeit oder den Fortbestand einer Vertragsbeziehung betreffen, werden dagegen von der Forumwahl erfasst.

Zulässig ist auch der Export von Streitigkeiten mit EU-kartellrechtlicher Relevanz vor Gerichte außerhalb der Unionsgrenzen. Sofern durch die Wahl eines drittstaatlichen Forums mitgliedstaatliche Zuständigkeiten abbedungen werden, sind jedoch die Mindestanforderungen zu berücksichtigen, die das europäische Zivilprozessrecht an solche Gerichtsstandsvereinbarungen stellt. Die Prorogation eines nichtmitgliedstaatlichen Gerichts birgt aber stets die Gefahr der Nichtberücksichtigung zwingender EU-kartellrechtlicher Vorgaben. Um die wirksame Durchsetzung der unionsrechtlichen Wettbewerbsordnung zu garantieren, erscheint es wünschenswert, bei voraussichtlichen Unvereinbarkeiten der drittstaatlichen Entscheidung mit dem kartellrechtlichen *ordre public* bereits die Wirksamkeit der Derogation zu verneinen. Eine solche ungeschriebene Kontrollpflicht kann das Unionsrecht *de lege lata* allerdings nicht begründen. Sie stünde im Widerspruch zur grundsätzlichen Unzulässigkeit der Berücksichtigung materiellrechtlicher Erwägungen im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung. Dieses das europäische Zivilverfahrensrecht prägende Prinzip ist auch dann anzuwenden, wenn die Abbedingung von EuGVO-Zuständigkeiten zu Gunsten von drittstaatlichen Gerichten in Frage steht. Den Mitgliedstaaten bleibt es allerdings unbenommen, auf nationaler Ebene entsprechende, *ordre public*-basierte Wirksamkeitsprüfungen für die Wahl drittstaatlicher Foren vorzusehen.